

Textteil zur Änderung des Bebauungsplanes 034

- 1.) Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ist nur die Nutzung
- private Sportanlage - (Tennis- und Bowlinghalle)
zulässig.
- 2.) Stellplätze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 e BBauG nur
auf der dazu vorgesehenen Fläche zulässig. Die Ein-
und Ausfahrt ist nur über die Zufahrt des Hallenbadgrundstücks
zulässig. Die Ein- und Ausfahrt sowie die Stellplätze, die
außer den vor der Tennishalle ausgewiesenen Stellplätzen
erforderlich sind, werden durch die Eintragung einer
Baulast auf dem Hallenbadgrundstück der Gemeinde Hürth
öffentlich-rechtlich gesichert.
- 3.) Zwischen der Sudetenstraße und der Fläche für Stellplätze
wird ein Lärmschutzwall aufgeschüttet. Die Neigung beträgt
1:1,5. Die Nutzung der Wallfläche ist mit Ausnahme des
Pflanzgebotes nicht eingeschränkt.
- 4.) Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzfläche ist als
Schutzpflanzung zwischen dem Freizeitcenter und der
Wohnbebauung südlich der Sudetenstraße zu bepflanzen.
Hierbei soll die Fläche mit Sträuchern flächenhaft
bepflanzt werden und mindestens mit einem hochstämmigen
Baum auf 100 qm versehen werden. Ein fußläufiger
Verbindungsweg von der Sudetenstraße zum Freizeitcenter
ist hier zulässig.

Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968
BBau G in der Fassung vom 23.06.1960

H